

# **Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), des § 40 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG), der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts und der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 05.07.18 folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil I – Technische Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Beseitigung des Niederschlagswassers
- § 7 Anschlusskanal
- § 8 Private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Rückstau
- § 11 Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Entwässerungsgenehmigung
- § 13 Einleitbedingungen
- § 14 Indirekteinleiter/Vorbehandlungsanlagen
- § 15 Haftung
- § 16 Zugangsrecht, Auskunftspflicht, Ersatzvornahme

## Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 17 Abgabentatbestände
- § 18 Gebührenmaßstab für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- § 19 Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken
- § 20 Gebührenmaßstab für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
- § 21 Gebühren
- § 22 Erhebungszeitraum
- § 23 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 24 Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenpflicht
- § 25 Gebührenpflicht
- § 26 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 27 Kosten nach tatsächlichem Aufwand
- § 28 Kostenersatzanspruch für einen weiteren Anschlusskanal
- § 29 Kostenersatzpflicht
- § 30 Fälligkeit des Kostenersatzes

## Teil III – Schlussbestimmungen

- § 31 Datenschutz
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Anlagen
- § 34 Inkrafttreten

## Anlagen

- |    |  |          |         |
|----|--|----------|---------|
| 1. | Mindestanforderungen und Grenzwerte für Entwässerungsanlagen | Anlage 1 | 2 Blatt |
| 2. | Entwässerungsantrag  | Anlage 2 | 2 Blatt |
| 3. | Merkblatt Entwässerungsantrag                                | Anlage 3 | 2 Blatt |
| 4. | Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung      | Anlage 4 | 1 Blatt |
| 5. | Erfassungsbogen Merkblatt                                    | Anlage 5 | 1 Blatt |

## Rechtsgrundlagen:

- a) §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.11 (GVBl. M-V 2011, S. 777),
- b) §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.05 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.16 (GVBl. M-V S. 584),
- c) § 40 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz – LWaG) vom 30.11.92 (GVBl. M-V Nr. 28 S. 669), zuletzt geändert am 27.05.16 (GVBl. M-V S. 431, 432),
- d) Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.15, (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert am 07.06.17 (GVBl. M-V S. 106, 107),
- e) Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesabgabengesetz – AbwAG M-V) vom 19.12.05 GVBl. M-V 2005, S. 637, zuletzt geändert am 27.05.16 (GVBl. M-V S. 431, 434),
- f) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.17 (BGBl. I S. 2771),
- g) Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.14 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29.03.17 (BGBl. I S. 626).

## Teil I – Technische Bestimmungen

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Neubrandenburg hat gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 LWaG im Rahmen der Selbstverwaltung die Pflichtaufgabe zur Beseitigung des Abwassers. Zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht errichtet und betreibt die Stadt eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und entsorgt abflusslose Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen. Sie bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, nachfolgend neu-wab benannt. Diese wird als beauftragte Dritte im Rahmen der Erledigung der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg für die Stadt Neubrandenburg tätig.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser mittels zentraler Trennkanalisation und dazugehöriger Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage). Die Abwasserentsorgung umfasst auch Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung bzw. Stilllegung bestimmt die Stadt Neubrandenburg. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Instandhaltung und Reparatur oder Beseitigung bzw. Stilllegung öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

- (1) **Abwasser**  
ist Schmutz- und Niederschlagswasser i. S. d. § 54 WHG. Fremdwasser, das bestimmungsgemäß in das öffentliche Abwasserbeseitigungssystem der Stadt Neubrandenburg eingeleitet wird, gilt als Abwasser.  
Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (Jauche, Gülle usw.). Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch Stoffe und Abwasser nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung.
  - a) **Schmutzwasser**  
ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Flüssigkeit, aus kontaminierten Standorten austretendes oder abfließendes Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
  - b) **Niederschlagswasser**  
ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

## (2) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (öffentliche Einrichtung)

Die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigungsanlage sind die zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2. Hierzu gehören alle technischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie alle Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, wie insbesondere

- a) das gesamte öffentliche Kanalnetz mit getrennten Haupt- und Nebenleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren), Schächte, Druckentwässerungsanlagen, Verbindungssammler, Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke und Regenbehandlungsanlagen und sonstige technische Einrichtungen,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Kläranlage und ähnliche Anlagen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen oder in deren Besitz befindlichen Anlagen, derer sich die Stadt Neubrandenburg bedient,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen,
- d) Anschlusskanäle.

## (3) Anschlusskanal

Anschlusskanal ist der Kanal von der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Hauptkanal für Schmutz- oder Niederschlagswasser) bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung (Revisionschacht/Übergabeschacht) des zu entwässernden Grundstücks im Bereich der Grundstücksgrenze. Befindet sich die Gebäudeaußenkante an der Grundstücksgrenze bzw. ist kein Revisions-/Übergabeschacht vorhanden, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Bei Hinterliegergrundstücken ist die erste Reinigungs- bzw. Prüföffnung an der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks geführt wird bzw. die Grundstücksgrenze maßgeblich. Der Revisions-/Übergabeschacht dient der Kontrolle der Abwässer und der Reinigung sowie der optischen Inspektion der privaten und betrieblichen Anlagen.

## (4) Private Grundstücksentwässerungsanlage

Die Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke auf Privatgrundstücken dienen der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem privaten Grundstück. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Grundleitungen nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Versickerungsanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder des Anschlusskanals. Zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage gehören insbesondere:

- a) Grundstücksentwässerungsleitung  
Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschlusskanal, bis zu den Anlagen der Sonderentwässerungsverfahren oder der Grundstücksgrenze;
- b) Messschacht  
private Einrichtung für die Mengenmessung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück sowie für die Entnahme von Abwasserproben;
- c) Probeentnahmestelle  
Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Industrie- und Gewerbebetriebe;
- d) Hebeanlage

Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen;

- e) Reinigungsöffnung  
Einrichtung in der Grundstücksentwässerungsanlage zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung;
- f) Abwasservorbehandlungsanlage  
technische Einrichtungen auf den privaten Grundstücken zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z. B. Fettabseideranlagen nach DIN EN 1825, DIN 4040-100, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858, DIN 1999-100, Stärkeabscheider). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt;
- g) Kleinkläranlage  
Anlage zur Behandlung von Schmutzwasser eines Grundstücks;
- h) Abwassersammelgrube  
Anlage des Grundstücks zum Sammeln von Schmutzwasser in einem geschlossenen wasserdichten Sammelbehälter mit Absaugmöglichkeit entsprechend DIN EN 12566-1 und DIN 4261-1.

(5) Indirekteinleiter  
sind diejenigen i. S. d. § 42 LWaG i. V. m. d. AbwV, die Abwasser über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in die Gewässer i. S. d. § 3 WHG einleiten.

(6) Grundstück

- a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundbuchgrundstück. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die im Eigentum derselben Person stehen und räumlich zusammenhängende wirtschaftliche Einheiten bilden, wenn einzelne Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechts wegen ihrer geringen Abmessung oder Lage nur als wirtschaftliche Einheit baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden können.
- b) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Neubrandenburg.

(7) Anschluss- und Benutzungspflichtige

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten für natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Eigentümern sind gleichgestellt Wohnungseigentümer und Teileigentümer i. S. d. § 1 Wohnungseigentumsgesetz, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter/in, Pächter/in, Untermieter/in, Inhaber/in und Betreiber/in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes) oder der der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Abwasser tatsächlich zuführt.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Personen i. S. d. § 2 Abs. 7 sind berechtigt, ihre Grundstücke, auf denen dauerhaft Abwasser anfällt, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Dauernder Anfall von Abwasser ist insbesondere anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung bereits begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser anfällt (Anschlussrecht).
- (2) Ein Anschlussrecht besteht, sobald und soweit ein Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und einen Anschlusskanal angeschlossen werden kann. Ein Anschluss kann in der Regel nur erfolgen, wenn das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt oder eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt dazu nachgewiesen wird und in der öffentlichen Verkehrsfläche eine betriebsfertige Abwasseranlage liegt. Eigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert oder erweitert werden.
- (3) Nach der ordnungsgemäßen betriebsfertigen Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage haben Anschluss- und Benutzungspflichtige vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung das Recht, das auf ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu entsorgen (Benutzungsrecht).
- (4) Kein Benutzungsrecht besteht für Niederschlagswasser von Dachflächen, dessen Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder anderweitige Beseitigung auf dem Grundstück rechtlich und tatsächlich möglich ist, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer beeinträchtigt wird. Die Stadt Neubrandenburg kann hiervon Ausnahmen zulassen oder die Einleitung von Niederschlagswasser verlangen, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (5) Im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur im Trennverfahren abgeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt Neubrandenburg verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke zur besseren Spülung des Kanals in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.
- (6) Die Stadt Neubrandenburg kann den Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ganz oder teilweise widerruflich und/oder befristet versagen, wenn:
  - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder wegen unverhältnismäßig hoher Aufwendungen nicht vertretbar ist oder
  - c) die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser auf dem Grundstück durch den Anschluss- und Benutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Das Recht nach § 3 Abs. 1 bezieht sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit ist, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die jeweilige dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

- (8) Besteht ein Anschluss über eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage, kann die Stadt Neubrandenburg den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 nachträglich entfallen. Anschluss- und Benutzungspflichtige erhalten einen Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang des Bescheids vorzunehmen.
- (9) Anschluss- und Benutzungspflichtige eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks sind berechtigt, den auf ihrem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. sämtliches Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben der Stadt Neubrandenburg zu übergeben, wenn ein Einleiten in einen betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserkanal nicht möglich ist und keine zentrale öffentliche Kläranlage vorhanden ist.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück auf Dauer Schmutzwasser anfällt und wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal mit Anschlusskanal zu ihrem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (2) Entsteht die Möglichkeit des Anschlusses der bereits bebauten oder anderweitig genutzten Grundstücke erstmalig durch Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und des Anschlusskanals für das Grundstück, so ist der tatsächliche Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang eines Bescheids mit der Anschlussaufforderung herzustellen.
- (3) Die Stadt Neubrandenburg kann den Anschluss an und/oder die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für unbebaute Grundstücke verlangen oder zulassen, wenn Abwasser anfällt und besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder das öffentliche Wohl dies erfordern.
- (4) Werden an Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber in absehbarer Zeit damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so ist auf Verlangen der Stadt Neubrandenburg die Grundstücksentwässerungsanlage für den späteren Anschluss vorzubereiten; das Gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (5) Wer nach § 4 Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen gemäß Anlage 2 Entwässerungs-antrag über die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Stadt Neubrandenburg nach Maßgabe dieser Satzung einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (6) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so haben Anschluss- und Benutzungspflichtige sämtliches Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Sie haben auf Verlangen der Stadt Neubrandenburg oder neu-wab die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (7) Ist die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück nicht betriebsbereit hergestellt, so besteht für das Grundstück der Anschlusszwang an eine dezentrale

Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Anschlusszwang). Anschluss- und Benutzungspflichtige haben eine abflusslose Sammelgrube bzw. eine Kleinkläranlage als Grundstücksentwässerungsanlage zu errichten und sind verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. den Fäkalschlamm in diese einzuleiten und der Stadt Neubrandenburg zur Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (8) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben der Stadt Neubrandenburg innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor der Inbetriebnahme neuer Grundstücksentwässerungsanlagen Anzahl, Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück schriftlich anzuzeigen, soweit eine Anzeige nicht bereits vorher erfolgt ist.
- (9) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht grundsätzlich kein Anschluss- und Benutzungszwang. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige können auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich und/oder befristet ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserwirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne von § 5 Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Kosten oder Gebühren zu sparen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt Neubrandenburg beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe bei der Stadt Neubrandenburg beantragt werden.

## **§ 6**

### **Beseitigung des Niederschlagswassers**

- (1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken, auf denen es anfällt oder auf hierfür besonders ausgewiesenen Flächen versickert und/oder genutzt werden. Auf Verlangen der Stadt Neubrandenburg haben Anschluss- und Benutzungspflichtige den Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück zu erbringen.
- (2) Die Stadt Neubrandenburg kann bezüglich des Niederschlagswassers die Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit abzuwehren. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
  - eine gemäß den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht oder nicht ständig gewährleistet ist,
  - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist, oder
  - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Anschluss- und Benutzungspflichtige haben den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Anordnungsbescheids vorzunehmen. Gemäß § 3 Abs. 2 und 4 besteht kein Anspruch auf Anschluss.

## **§ 7 Anschlusskanal**

- (1) Anschlusskanäle sind gem. § 2 Abs. 2 lit. d Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der Stadt Neubrandenburg. Sie werden in Regie der Stadt Neubrandenburg hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Anschluss- und Benutzungspflichtige dürfen keine Einwirkungen auf den Anschlusskanal vornehmen oder vornehmen lassen.
- (2) Art, Zahl, lichte Weite und Lage der Anschlusskanäle und deren Änderung werden nach Anhörung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Neubrandenburg bestimmt.
- (3) Jedes Grundstück ist über einen Anschlusskanal getrennt nach Schmutz- und Regenwasser anzuschließen. In begründeten Fällen kann die Stadt Neubrandenburg zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen Anschlusskanal angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf den jeweiligen fremden Grundstücken auf Verlangen der Stadt Neubrandenburg durch Eintragung einer Baulast bzw. durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch sichern und nachweisen.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Bekannt gewordene Beschädigungen des Anschlusskanals, insbesondere Undichtigkeiten der Leitung sowie sonstige Störungen sind der Stadt Neubrandenburg durch die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sofort mitzuteilen.
- (6) Ist die Herstellung des Anschlusskanals auf fremdem Grundstück erforderlich, hat auf Verlangen der Stadt Neubrandenburg im Bedarfsfall der Grundstückseigentümer durch die Eintragung einer Baulast bzw. durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Neubrandenburg das diesbezügliche Nutzungsrecht zu sichern und nachzuweisen.
- (7) Bei Abbruch eines mit dem Anschlusskanal verbundenen Gebäudes wird der Anschlusskanal durch die Stadt Neubrandenburg stillgelegt, verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschlusskanal für ein neu zu errichtendes Gebäude weiter verwendet werden soll und nach seinem Zustand dafür geeignet ist.
- (8) Die Stadt Neubrandenburg oder neu-wab können den Anschlusskanal verschließen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper beseitigen lassen, wenn die Voraussetzungen des Anschlussrechts bzw. -zwangs gemäß der §§ 3 und 4 nicht mehr vorliegen oder länger als ein Jahr kein Abwasser eingeleitet wurde. Wird ein Antrag auf Wiederinbetriebnahme der Abwasserbeseitigung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

## **§ 8 Private Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen bspw. DIN1986 – 100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 bzw. anderen einschlägigen Vorschriften und nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu erhalten und zu unterhalten. Ein Dichtheitsnachweis einer Fachfirma ist zu erbringen und vorzulegen.

- (2) Die Stadt Neubrandenburg kann abweichend von Abs. 3 von Anschluss- und Benutzungspflichtigen im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Abwasserhebeanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie bspw. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen. Die Abscheider sind gemäß einem abgeschlossenen Wartungsvertrag in regelmäßigen Zeitabständen zu warten und bei Bedarf zu entleeren. Die Stadt Neubrandenburg kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung und Entleerung verlangen und die Einhaltung der in Anlage 1 dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte überprüfen lassen.
- (4) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den gesicherten Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen verantwortlich. Haben sie die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so sind sie neben diesem verantwortlich. Auch wenn sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare und nur mit unzumutbarem technischem Aufwand abwendbare Schwierigkeiten ergeben, die auch ein Abweichen von der Entwässerungsgenehmigung i. S. d. § 12 erfordern können, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige den durch die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschluss- und Benutzungspflichtiger, störende Rückwirkungen auf die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Neubrandenburg und/oder Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt Neubrandenburg ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Die Überwachung befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinen Auftraggebern zu vertragsgemäßer Ausführung der Arbeiten und löst keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Neubrandenburg aus.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf Verlangen der Stadt Neubrandenburg diese auf eigene Kosten anzupassen bzw. instand zu setzen. Für die Anpassung bzw. Instandsetzung ist den Anschluss- und Benutzungspflichtigen eine angemessene Frist einzuräumen.
- (8) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben die Verbindung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Stadt Neubrandenburg herzustellen.
- (9) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück sind der Stadt Neubrandenburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (10) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben Anschluss- und Benutzungspflichtige auf ihre Kosten binnen drei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß verfüllen zu lassen.
- (11) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt Neubrandenburg vor, bei Nichtbeachtung

einschlägiger Regelwerke die notwendigen Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb auf Kosten der Anschluss- und Benutzungspflichtigen auszuführen.

- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 lit. f, g oder h müssen angelegt werden, wenn
- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist,
  - b) die Stadt Neubrandenburg nach § 14 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt, oder
  - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erteilt wird.
- (13) Befinden sich Gebäude in Kleingartenanlagen, in denen eine sanitäre Ausstattung vorhanden ist, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Art, Größe und Lage der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt Neubrandenburg unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Stadt Neubrandenburg ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen und den Betrieb zu überwachen. Anschluss- und Benutzungspflichtige sind verpflichtet, der Stadt Neubrandenburg Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zu leisten, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Die Stadt Neubrandenburg oder neu-wab kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Bei Überschreitung von Grenzwerten nach § 13 i. V. m. Anlage 1 dieser Satzung erfolgen kostenpflichtige Zusatzuntersuchungen. Zur Überwachung nicht häuslichen Abwassers (bspw. aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Laboren, Forschungseinrichtungen, Krankenhausbetrieben, etc.) werden Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen auf Kosten der Anschluss- und Benutzungspflichtigen durchgeführt. Auf Anordnung der Stadt Neubrandenburg haben Anschluss- und Benutzungspflichtige auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben. Die Stadt Neubrandenburg bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.
- (2) Für Grundstücke mit Abwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, welches nicht den Einleitbedingungen nach § 13 i. V. m. Anlage 1 dieser Satzung entspricht, sind durch die Anschluss- und Benutzungspflichtigen geeignete und sachkundige Verantwortliche (z. B. Betriebsleitung, Geschäftsführung oder sonstige Beauftragte) zu benennen und der Stadt Neubrandenburg schriftlich mitzuteilen. Diese haben darüber zu wachen, dass die für den jeweiligen Betrieb einschlägigen Regelwerke eingehalten werden.

## **§ 10**

### **Rückstau**

- (1) Als Rückstau ebene gilt die Straßenoberfläche vor dem zu entwässernden Grundstück. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke haben sich die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Maßgabe der jeweils geltenden einschlägigen technischen Regelwerke bzw. allgemein anerkannten technischen Vorschriften selbst zu schützen.
- (2) Besteht zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes natürliches Gefälle oder liegen die Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. unter der

Rückstauenebene, müssen nach den einschlägigen technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen die Grundstücke und aufstehende Gebäude gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen.

- (3) Kann die Absperrvorrichtung aus technischen oder sonstigen Gründen nicht dauernd geschlossen sein, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

## **§ 11**

### **Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entleerung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf durchzuführen. Ein Bedarf i. S. d. Satzung liegt vor:
- a) Der Fäkalschlamm aus der Vorklärung vollbiologischer Kleinkläranlagen mit Bauartenzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) ist bei einem Füllstand bis 50 % des genutzten Speichervolumens zu entsorgen, jedoch mindestens im dreijährigen Abstand, soweit mit der wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine anderen Regeln festgelegt worden sind. Anlagen ohne Bauartenzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, dabei sind Kleinkläranlagen und Mehr-Kammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich, die Mehr-Kammer-Ausfaulgruben mindestens im zweijährigen Abstand zu entleeren. Der Wartungsvertrag mit einer Fachfirma und die Protokolle der durchgeführten erforderlichen Wartungen (ggf. mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) sind vorzulegen.
  - b) Bei abflusslosen Sammelgruben liegt ein Entleerungsbedarf vor, wenn diese bis zu 80 % des nutzbaren Speichervolumens oder bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind, mindestens aber einmal im Jahr.
- (2) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterküften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen, Schiffen und dergleichen ist durch zugelassene Fachfirmen anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage Neubrandenburg der neu-wab, Jahnstraße 104 in 17033 Neubrandenburg. Abweichend hiervon können Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterküften und Aufenthaltsräumen auf dem Gelände des Caravan-Parkplatzes-Yachthafen Neubrandenburg, Augustastraße 7 in 17033 Neubrandenburg ohne Einschaltung einer Fachfirma entsprechend den dortigen Bedingungen entleert werden.
- (3) Berechtigt zur Entleerung und zum Transport von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben sowie von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist ausschließlich die neu-wab.
- (4) Benutzungspflichtige haben den erforderlichen Entleerungs- und Transportbedarf der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage frühzeitig bei Bedarf i. S. d. § 11 Abs. 1 bei der neu-wab anzumelden. Sie sind für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung dieser Anmeldung entsteht.
- (5) Benutzungspflichtige werden von der neu-wab bzw. dem von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmen rechtzeitig über den Abfuhrtermin unterrichtet. Im Falle einer Verhinderung ist die neu-wab rechtzeitig darüber zu informieren und ein neuer Termin abzustimmen.
- (6) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Abflusslose Sammelgruben müssen den jeweils geltenden einschlägigen technischen Regelwerken bzw. allgemein anerkannten technischen Vorschriften entsprechen und sind für den entleerten Betriebszustand auftriebssicher unter Berücksichtigung des höchstmöglichen äußeren Wasserstandes einzubauen.

- (7) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug über eine verkehrssichere Zufahrt erreichbar sind, sodass eine Entleerung möglich ist. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch die Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen. Eine Länge der für die Abfuhr auszulegenden Saugschläuche von 30 m sollte möglichst nicht überschritten werden. Das für eine Entleerung, Reinigung und zum Auffüllen erforderliche Wasser ist von den Benutzungspflichtigen auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Benutzungspflichtige haben bei der Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf einem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
  - a) die Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände,
  - b) die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit § 13 dieser Satzung.
- (9) Benutzungspflichtige haben die überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt nicht im Fall des Abs. 2 S. 3.
- (10) Die Entsorgungsgebühren aus Teil II dieser Satzung sind durch die Benutzungspflichtigen zu tragen.
- (11) Wenn Benutzungspflichtige der Entleerungsanmeldung entsprechend Abs. 4 nicht nachkommen, kann die Stadt Neubrandenburg eine ordnungsgemäße Entleerung für die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik veranlassen. Die Kosten sind durch die Benutzungspflichtigen zu tragen.

## **§ 12**

### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Entwässerungsgenehmigung durch die Stadt Neubrandenburg. Die Entwässerungsgenehmigung ist bei der Stadt Neubrandenburg zu beantragen. Ferner bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung Einleitungen, wenn die Grenzwerte der Anlage 1 zu dieser Satzung überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen z. B. durch die unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörden bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Neubrandenburg erteilt auf Antrag Auskünfte über Höhe und Lage der Straßenkanäle.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung (Entwässerungsantrag) ist durch Anschluss- und Benutzungspflichtige schriftlich bei der Stadt Neubrandenburg gemäß der Anlage 2 dieser Satzung zu stellen. Dem Antrag sind die Angaben gemäß der Anlage 3 zu dieser Satzung beizufügen.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgängigen und Niederschlagswasserleitungen mit unterbrochenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind als Punktklinien zu markieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb zu kennzeichnen.
- (5) Die Stadt Neubrandenburg kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind. Die Stadt Neubrandenburg kann die Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Vorlage von Untersuchungsergebnissen verlangen. Anschluss- und Benutzungspflichtige haben die damit verbundenen Kosten zu tragen.

- (6) Die Antragsunterlagen sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen und dem Planverfasser zu unterschreiben.
- (7) Die Stadt Neubrandenburg kann ihre Genehmigung mit Nebenbestimmungen wie Auflagen oder Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilen.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens 2 Jahre verlängert werden.
- (9) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden, es sei denn, die Stadt Neubrandenburg hat zuvor schriftlich ihr Einverständnis erteilt.

### § 13

#### Einleitbedingungen

- (1) Einleitungen von Niederschlags- und Grundwasser in die Schmutzwasserkanäle sind nicht zulässig. Einleitungen von Schmutzwasser in öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind nicht zulässig; hierunter fällt auch die Einleitung von Autowaschwasser. Ausnahmefälle bedürfen einer Genehmigung.

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

- a) das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden kann,
- b) die Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden können,
- c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden können, oder
- d) die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert werden kann.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt Neubrandenburg oder neu-wab die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Abwasserübergabestelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) Ferner dürfen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht eingeleitet werden:
  - a) feste Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen, z. B. Schutt, Sand, Asche, Glas, Müll, Kehrlicht, Lumpen, Dung, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kalkhydrat, Latices - auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
  - c) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflusshinderungen führen,

- d) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
  - e) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe, aus denen explosive Gase/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Anlage 1 zur Satzung gemäß § 13 überschritten werden,
  - f) Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. Scheid- und Bohröle, Bitumen und Teer,
  - g) Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1.1.1-Trichlorethen, Trichlorethan und Trichlormethan sowie freier Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage 1 zur Satzung gemäß § 13 überschritten werden,
  - h) Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach § 13 Abs. 7 und 8 überschritten werden,
  - i) Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlämme aus Grundstücks-kleinkläranlagen,
  - j) Abwässer und Feststoffe aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
  - k) Abwässer, die wärmer als 35 Grad Celsius sind sowie
  - l) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- (3) Die in § 13 Abs. 2 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Die Bestimmungen für unzulässige Benutzungen gemäß den jeweils geltenden einschlägigen technischen Regelwerken bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
- (4) Die Stadt Neubrandenburg kann den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vorschreiben, das Schmutzwasser vor Überlassung so zu behandeln, dass eine geordnete Beseitigung in den vorhandenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist. Für die Beseitigung des vom Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schmutzwassers ist derjenige auf eigene Kosten verpflichtet, bei dem das Schmutzwasser anfällt.
- (5) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (6) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen, so ist die Stadt Neubrandenburg unverzüglich zu benachrichtigen. Vom Verursacher sind darüber hinaus geeignete Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen.
- (7) Abwasser darf nur unter Einhaltung der in der Anlage 1 genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der in Anlage 1 festgelegten Einleitwerte ist unzulässig.
- (8) Die Mindestanforderungen der Anlage 1 oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Proben in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Ist ein Grenzwert mit mehr als 100 % überschritten, ist eine sofortige Nachbeprobung durchzuführen.

- (9) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 2 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt Neubrandenburg auf eigene Kosten regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen vorzuhalten und Beprobungen i. S. d. § 9 zuzulassen.
- (10) Wenn sich die Art des Abwassers ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, haben Anschluss- und Benutzungspflichtige dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Neubrandenburg mitzuteilen. Auf Verlangen haben diese die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so ist die Stadt Neubrandenburg berechtigt, die Annahme dieser Abwässer abzulehnen; dies gilt jedoch nicht, wenn Anschluss- und Benutzungspflichtige den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten tragen.
- (11) Die Stadt Neubrandenburg kann mit Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Einleitung von Abwasser untersagen, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann, dessen Übernahme technisch nicht möglich und/oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Sie kann insbesondere bei gewerblichen oder industriellen Abwässern nach Maßgabe des Einzelfalls auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik Einleitbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen auf Kosten der Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

#### **§ 14**

#### **Indirekteinleiter/Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Die Einleitung von gewerblichem und industriellem Abwasser bedarf der gesonderten Genehmigung der Stadt Neubrandenburg, wenn die Einleitbedingungen des § 13 und die Grenzwerte der Anlage 1 zur Satzung zu § 13 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.
- (2) Ist eine Einleitung nach § 42 LWaG i. V. m. der AbwV genehmigungspflichtig, gelten die in der Genehmigung vorgegebenen Grenzwerte.
- (3) Die Einleiter nach Abs. 1 werden bei der Stadt Neubrandenburg in einem Kataster als Indirekteinleiter mit folgenden Angaben geführt:
1. Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
  2. Name und Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen,
  3. Name und Anschrift eines/einer Gewässerschutzbeauftragten,
  4. Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der anfallenden Abwasserströme (bspw. Produktionsabwasser, Kühlwasser etc.),
  5. Branchen und Produktionszweige sowie Beschreibung des Produktionsverfahrens (bspw. Wasserkreisläufe, Stoffeinsatz u. a.),

6. Einzelbestimmungen aus der Entwässerungs- und der wasserrechtlichen Genehmigung,
  7. Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers (mit Ausnahme des Niederschlagswassers) und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers getrennt nach Teilströmen,
  8. Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen (mit Angabe der Probeentnahmestellen und Messeinrichtungen) aus Vorbehandlungsanlagen anfallender Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
  9. Kennwerte und Dichtheitsprüfungen von abflusslosen Sammelgruben.
- (4) Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben durch die Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zugelassene Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Stadt Neubrandenburg auf Verlangen vorzulegen ist.
  - (5) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf des Vorbehandlungsprozesses eine Möglichkeit der Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der Stadt Neubrandenburg in geeigneter Form mitzuteilen.
  - (6) Betreiber einer Vorbehandlungsanlage müssen eine Person bestimmen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist und über die erforderliche Fachkunde verfügt. Diese Person ist der Stadt Neubrandenburg schriftlich unter Angabe von Dienstanschrift und Telefonnummer zu benennen.
  - (7) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden einschlägigen technischen Regelwerke bzw. allgemein anerkannten technischen Vorschriften maßgebend (u. a. DIN 1999, 4040, Abwasserverordnung – AbwV mit Anhang 49). Anschluss- und Benutzungspflichtige haben die Entleerung der Abscheider entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers in regelmäßigen Abständen und zusätzlich bei Bedarf vorzunehmen und auf Verlangen gegenüber der Stadt Neubrandenburg nachzuweisen.
  - (8) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb zu entsorgen. Auf Verlangen der Stadt Neubrandenburg ist der Entsorgungsnachweis zu erbringen.
  - (9) Indirekteinleiter haften für jeden Schaden, der durch eine nicht ordnungsgemäße Betreibung seiner Abscheider entsteht.

## **§ 15**

### **Haftung**

- (1) Abflussstörungen in der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bis zur Grundstücksgrenze werden durch die Stadt Neubrandenburg auf Kosten des Verursachers beseitigt. Die hierfür entstehenden Kosten werden unmittelbar von der verursachenden Person eingefordert, wenn diese schuldhaft gehandelt hat.
- (2) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und bei Mängeln und Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie bspw. Hochwasser, Starkniederschlag, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserlauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz

oder Entschädigung, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt Neubrandenburg vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (4) Für alle Schäden und Folgeschäden an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, die infolge von Verstößen gegen Benutzungspflichten entstehen, haften die Verursacher, sofern sie nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden oder Überwachungsver schulden gegenüber Dritten trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen Anschluss- und Benutzungspflichtige, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf ihre Grundstücksentwässerungsanlage oder öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ermöglichen, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher/in, Mieter/in, beauftragte Handwerker u. a.
- (5) Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner/in.
- (6) Die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich. Sie/er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie/er hat die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt oder ihren Erfüllungsgehilfen aufgrund von Mängeln an der Grundstücksentwässerungsanlage geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltspflicht Gesamtschuldner.
- (7) Die Indirekteinleiter haften für jeden Schaden, der durch eine nicht ordnungsgemäße Betreibung der Abscheider entsteht.

## **§ 16**

### **Zugangsrecht, Auskunftspflicht, Ersatzvornahme**

- (1) Der Stadt Neubrandenburg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür notwendigen Grundstücksteilen zu gewähren. Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Neubrandenburg haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Anschlusskanäle i. S. d. § 7 Abs. 7 sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Errichtung und die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt Neubrandenburg innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Etwaige noch nicht angezeigte bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt Neubrandenburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei einem Wechsel oder Hinzutreten eines Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben sowohl der/die bisherige Anschluss- und Benutzungspflichtige als auch der/die neue Anschluss- und Benutzungspflichtige die Stadt Neubrandenburg unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.
- (5) Die abwasserrechtlichen Anordnungen der Stadt Neubrandenburg oder neu-wab sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist entsprochen, so können die Stadt

Neubrandenburg oder neu-wab die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschluss- und Benutzungspflichtigen ausführen lassen (Ersatzvornahme).

## **Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen**

### **§ 17**

#### **Abgabentatbestände**

- (1) Die Stadt Neubrandenburg erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage i. S. d. § 2 Abs. 2 sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Unterhaltung und Beseitigung sowie das Verschließen von Anschlusskanälen zur Abwasserbeseitigung.
- (2) Die neu-wab wird als beauftragte Dritte für die Stadt Neubrandenburg tätig. Sie wird ermächtigt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie die Entgegennahme der entrichtenden Gebühren wahrzunehmen.

### **§ 18**

#### **Gebührenmaßstab für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in diese Anlage eingeleitet wird. Die Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab), abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist. Vom Abzug ausgeschlossen sind:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser,
  - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (2) Der Nachweis über die verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Die erforderliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler) zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 2 muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, fachgerecht eingebaut und verplombt sein. Die Kosten für die Bereitstellung, Verplombung und Inbetriebnahme der Messeinrichtung tragen die Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Je Grundstück ist grundsätzlich nur eine Zählanlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden.
  - (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den Umrechnungsschlüssel des Statistischen Bundesamtes, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung sind die im vorangegangenen Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die Antragstellung. Die Antragstellung hat grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Abrechnungsjahres zu erfolgen.
  - (4) Haushalte ohne gesonderte Wassermengenmessung werden bei der Gebührenberechnung für Schmutzwasser mit 39 m<sup>3</sup>/Jahr je Person veranlagt. Maßgebend ist die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl (mindestens lt. Einwohnermelderegister). Hat ein Wasserzähler (Wasser- oder Abwassermesseinrichtung) nicht oder nicht richtig angezeigt, so kann abweichend von Satz 1 die Wassermenge von der Stadt Neubrandenburg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des

Vorjahres und/oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt werden.

- (5) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch einen geeichten Wasser- und/oder Sonderzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Abwassergebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge Frischwasser. Lassen Gebührenpflichtige bei ihren Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Neubrandenburg gemäß Abs. 4 berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

## **§ 19**

### **Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken**

Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der von der Stadt Neubrandenburg festgestellten Menge in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) des der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommenen Schmutzwassers/Fäkalschlammes. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrgerät und wird auf 0,5 eines Kubikmeters gerundet. Die Gebühr umfasst die Kosten der An- und Abfahrt, der Entnahme und der Behandlung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 20**

### **Gebührenmaßstab für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage**

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage berechnet sich nach der Menge des Niederschlagswassers, welches unmittelbar der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Niederschlagswasser.
- (2) Als Niederschlagswassermenge gilt der auf der Grundlage der jeweils geltenden einschlägigen technischen Regelwerke bzw. allgemein anerkannten technischen Vorschriften ermittelte Wert, welcher unter Zuhilfenahme der durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 0,5361 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> und Jahr für das Stadtgebiet Neubrandenburg errechnet wird. Für die Berechnung der Einleitmenge des Niederschlagswassers sind die angeschlossenen befestigten und/oder bebauten Flächen der Grundstücke in Ansatz zu bringen. Zur Ermittlung und Berechnung der Einleitmenge hat der/die Gebührenpflichtige den Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung gemäß Anlage 4 der Satzung ausgefüllt bei der Stadt Neubrandenburg einzureichen. Kommen Anschluss- und Benutzungspflichtige ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Stadt Neubrandenburg – soweit keine anderen geeigneten Unterlagen vorliegen – die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche schätzen.

(3) Beim Vorhandensein von Auffangbehältern für Niederschlagswasser, ab einer Größenordnung von 1 m<sup>3</sup> Inhalt mit einem Überlauf zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, kann jährlich ein Nachlass gewährt werden, wenn die Auffangbehälter im Erfassungsbogen angegeben sind. Die Berechnung erfolgt nach dem Beispiel der Anlage 5 zur Satzung.

## **§ 21**

### **Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden folgende Gebührensätze erhoben:

Gebühr für Schmutzwasser 3,22 €/m<sup>3</sup>.

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

Behältergröße > 3 m <sup>3</sup> (Wohnhäuser, Gewerbe)	9,98 €/m <sup>3</sup> ,
Behältergröße ≤ 3 m <sup>3</sup> (Wochenendgrundstücke/saisonal genutzte Grundstücke)	34,43 €/m <sup>3</sup> .

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt   | 29,03 €/m <sup>3</sup> . |
| (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt      | 15,51 €/m <sup>3</sup> . |
| (5) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird folgender Gebührensatz erhoben: | 1 ,50 €/m <sup>3</sup> . |

## § 22

### Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 21 Abs. 1 und 5 ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 23

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 21 Abs. 1 und 5 entsteht erstmalig zum 1. des Monats nach Fertigstellung des betriebsfertigen Anschlusses an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die fortlaufende kalenderjährliche Gebühr nach § 21 Abs. 1 und 5 entsteht am 1. Januar des betreffenden Abrechnungsjahres.
- (3) Die Gebührenpflicht nach § 21 Abs. 1 und 5 endet zum Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Abwasserkanal entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt Neubrandenburg schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Die Gebühren gemäß § 21 Abs. 2 bis 4 entstehen anlassbezogen.

## § 24

### Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder anderweitige Rechnungslegung verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr nach § 21 Abs. 1 und 5 wird nach der Menge des von dem Grundstück in einem Abrechnungsjahr i. S. d. § 22 abgeführten Abwassers, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, berechnet. Im Einzelfall, insbesondere bei Großabnehmern, ist auch eine monatliche Abrechnung möglich.
- (3) Die Gebühr nach § 21 Abs. 1 und 5 wird kalenderjährlich erhoben und ist in monatlichen Abschlagsbeträgen jeweils zum 1. eines Monats fällig. Die Höhe des monatlichen Abschlags richtet sich nach den Einleitmengen des Vorjahres. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt.
- (4) Die durch Bescheid festgesetzten Abschläge sind innerhalb des nachfolgenden Abrechnungsjahres solange zu zahlen, bis durch einen neuen Bescheid neue Abschlagszahlungen festgesetzt werden. Eine endgültige Gebührenabrechnung nach Ablauf des Erhebungszeitraums erfolgt unter Einbeziehung der bereits gezahlten Abschläge durch Bescheid. Abrechnungsbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Bei geänderter Veranlagung ist eine etwaige Differenz der Gebührenabschläge nach Abs. 4 S. 1 zu den neu festgesetzten Abschlägen für bereits verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb des Erhebungszeitraums in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids in einer Summe zu zahlen.

- (6) Nach Beendigung der Gebührenpflicht innerhalb eines Erhebungszeitraums erfolgt eine endgültige Gebührenabrechnung unter Berücksichtigung bereits gezahlter Abschläge. Abrechnungsbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dies gilt ebenfalls für die Abrechnung nach Schätzwerten.
- (7) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die bis dahin abgeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

#### **§ 25**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung angebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen berechtigt und verpflichtet ist.
- (2) Gebührenschuldner sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen i. S. d. § 3.

#### **§ 26**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Neubrandenburg alle für die Feststellung und Erhebung der Abwassergebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete der Stadt Neubrandenburg oder deren Erfüllungsgehilfen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 27**

#### **Kosten nach tatsächlichem Aufwand**

Die Kosten des Aufwands für die Beprobung und Abwasseranalytik zum Nachweis der Einhaltung der Überwachungswerte nach Anlage 1 zur Satzung zu § 13 werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und entstehen mit Auftragserteilung. Die Kosten werden mit der Beendigung der jeweiligen Leistung, für die sie erhoben werden, fällig.

#### **§ 28**

#### **Kostenersatzanspruch für einen weiteren Anschlusskanal**

- (1) Für den Aufwand für die Herstellung und Beseitigung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Anschlusskanäle (Anschlussleitungen) ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands zu leisten.
- (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei der Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Anschlusskanals (Abnahme), unabhängig davon, ob eine Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt worden ist und in allen übrigen Fällen mit der Beendigung der Baumaßnahme.
- (3) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Stadt Neubrandenburg eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen wird.

#### **§ 29**

#### **Kostenersatzpflicht**

- (1) Für Kostenersatzpflichtige gelten die Vorschriften des § 25 entsprechend.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel am Grundstück, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenersatzpflicht nach § 28 noch nicht grundbuchrechtlich vollzogen ist, kann der/die Erwerber/in

ab dem Tage des Besitzübergangs entsprechend dem Grundstückskaufvertrag die Kostenübernahme gegenüber der Stadt Neubrandenburg erklären.

### **§ 30 Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

## **Teil III – Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe der Durchführung der Abwasserbeseitigung aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern und unter Wahrung des Datengeheimnisses zulässig.
- (2) Soweit sich die Stadt Neubrandenburg bei der öffentlichen Wasserversorgung Erfüllungsgehilfen bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Neubrandenburg zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von diesen Erfüllungsgehilfen mitteilen lässt.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 5 Abs. 3 KV M-V und des § 134 Abs. 1 des LWaG M-V sowie dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) nach § 13 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - b) entgegen § 3 erlassenen Begrenzungen des Benutzungsrechts zuwiderhandelt,
  - c) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die bestehende zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließt oder seine Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube trotz Anschlusses oder Anschlussmöglichkeit an die bestehende zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht außer Betrieb setzt,
  - d) entgegen § 4 Abs. 7 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß von der Stadt Neubrandenburg oder dem beauftragten Abfuhrunternehmen entsorgen lässt,
  - e) entgegen § 8 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen beseitigt,
  - f) entgegen § 11 Abs. 7 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Zugang sorgt,
  - g) entgegen § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ohne Genehmigung betreibt bzw. für eine Änderung in der Benutzung keine Genehmigung einholt,
  - h) entgegen § 16 das Zugangsrecht verwehrt bzw. die Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

- a) unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufrohre öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
- b) Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie Inhalte aus mobilen Toiletten mit Sanitärzusätzen außerhalb der Sammelstellen in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 KAG M-V im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und nach § 17 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach § 134 LWaG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### **§ 33 Anlagen**

Anlagen dieser Abwasser-- und Gebührensatzung sind:

- |   |   |         |
|---|---|---------|
| – | Anlage 1 Mindestanforderungen und Grenzwerte für Entwässerungsanlagen | 2 Blatt |
| – | Anlage 2 Entwässerungsantrag  | 2 Blatt |
| – | Anlage 3 Merkblatt Entwässerungsantrag                                | 2 Blatt |
| – | Anlage 4 Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung      | 1 Blatt |
| – | Anlage 5 Erfassungsbogen Merkblatt                                    | 1 Blatt |

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.18 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neubrandenburg in der Fassung der zweiten Änderung der Satzung vom 15.12.17, die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 29.12.15 in der Fassung der ersten Änderung der Satzung vom 15.12.17 und die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe vom 05.01.98 in der Fassung der ersten Änderung vom 15.12.17.

Neubrandenburg, 23.07.2018

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Einleitwerte nach § 13

Die Bestimmung der einzelnen Einleitwerte hat nach den einschlägig vorgegebenen Bestimmungsmethoden der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes“ zu erfolgen.

### Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von Abwasser, die vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten sind.

#### A. Allgemeine Parameter

1. Abwassermenge	max. 3.000 m <sup>3</sup> /a
1. Temperatur	nicht wärmer als 35 C°
2. pH-Wert	6,5 – 10,0 (zulässige Bandbreite)
4. CSB	1.200 mg/l
5. BSB5	600 mg/l
6. CSB/ BSB5 – Verhältnis:	<4
7. absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar	1,0 ml/l / in 0,5 h (DIN 38 409 – H 9-2 und DEV H 1)

#### B. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

4. Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
5. Arsen	(As)	0,5 mg/l 0,1
6. Barium	(Ba)	5,0 mg/l
7. Blei	(Pb)	1,0 mg/l 0,5
8. Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l 0,1-0,2
9. Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
10. Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l 0,1
11. Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
12. Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l 0,5
13. Magnesium	(Mg)	200 mg/l
14. Mangan	(Mn)	10 mg/l
15. Nickel	(Ni)	1,0mg/l 0,5
16. Selen	(Se)	2,0 mg/l 1,0
17. Silber	(Ag)	1,0 mg/l
18. Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l 0,05
19. Zinn	(Sn)	5,0 mg/l 0,2
20. Zink	(Zn)	5,0 mg/l 2,0
21. Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten

#### C. Anorganische Stoffe (gelöst)

	Bestimmungsverfahren	
22. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	150 mg/l
23. Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
24. Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
25. Cyanid, leicht freisetzbar		1,0 mg/l
26. Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
27. Fluorid	(F)	50 mg/l
28. Nitrit	(NO <sub>2</sub> ) berechnet als N	6,0 mg/l
29. Sulfid	(S)	2,0 mg/l

Anlage 1 zur Abwasser- und Gebührensatzung  
 Mindestanforderungen und Grenzwerte für Entwässerungsanlagen

30. Sulfit	(SO <sub>3</sub> )	50 mg/l
31. Phosphatverbindungen	(P)	15 mg/l

D. Organische Stoffe

32. Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u.a.)

- direkt abscheidbar	50 mg/l (DIN 38 409 Teil 19)
- gesamt	100 mg/l (DIN 38 409 Teil 18)

33. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle/Fette)

- direkt abscheidbar	100 mg/l (DIN 38 409 Teil 19)
- gesamt	250 mg/l (DIN 38 409 Teil 17)

34. Halogenhaltige organische Verbindungen, berechnet als organisch gebundenes Chlor

- leichtflüssige Verbindungen (mit Luft ausblasbar: POX)	4,0 mg/l
- schwerflüchtige Verbindungen (nicht mit Luft ausblasbar)	1,0 mg/l
- adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
- Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

35. Phenole

- Phenolindex	50 mg/l
---------------	---------

36. Organische, halogenfreie Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38 412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

37. Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

E. Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986 100 mg/l.

F. Radioaktive Stoffe